



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

infobrief 05/2011

Freitag, 18. März 2011

MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Restschuldversicherung und Konsumentenratenkredit, Widerruf, Rechtsfolgen, Entscheidung des BGH vom 18.01.2011 (XI ZR 356/09)

1 Sachverhalt

Das Thema Restschuldversicherung bei Verbraucherkreditverträgen kommt nicht zur Ruhe. Das eigentliche Problem – wucherisch überhöhte Versicherungsprämien, schlechte Versicherungsbedingungen und sittenwidrige Kettenkredite, die mit Kettenversicherungen gekoppelt sind – ist dabei leider überwiegend aus dem Focus der Aufmerksamkeit gerückt. Die Diskussion in Rechtsprechung und Literatur, aber auch bei Anwälten und Verbänden dreht sich vielmehr um die Rechtsfolgen des Widerrufs von Restschuldversicherung und verbundenem Darlehensvertrag.

Aus gegebenem Anlass, nämlich der Entscheidung des BGH vom 18.01.2011 (XI ZR 356/09), beschäftigt sich auch dieser Infobrief mit der Frage der Rechtsfolgen, die sich aus dem Widerruf von Ratenkredit und verbundener Restschuldversicherung ergeben. Kläger in dem Verfahren ist ein Darlehensnehmer, der die Feststellung begehrt, dass er nach Widerruf des Darlehensvertrags der Bank lediglich den an ihn ausgezahlten Nettodarlehensbetrag (ohne den für die Restschuldversicherungsprämie verwendeten Teil) abzüglich der durch ihn bis zum Datum des Widerrufs gezahlten Raten schuldet.

Hierzu erklärt der BGH, dass der Anspruch der Bank auf Rückzahlung des die Versicherung finanzierenden Darlehensteils **vollständig** mit dem Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, also der Versicherungsprämie, zu verrechnen ist. Die Prämie wird an dieser Stelle nicht gekürzt. Unter Randzeichen 25f. führt der BGH aus:

"Seine Ansprüche gegen den Unternehmer auf Rückzahlung des aus dem Darlehen finanzierten Entgelts werden vielmehr mit den Ansprüchen der darlehensgewährenden Bank verrechnet."

Dieser Logik folgend ändert er den Tenor der Vorinstanz wie folgt ab:

„Es wird festgestellt, dass der Kläger der Beklagten nicht die Rückzahlung des aus dem Darlehensvertrag ... finanzierten Versicherungsbeitrages einschließlich darauf entfallender Zinsen und Kosten schuldet.“

2 Stellungnahme

Die neuere Entscheidung steht damit – zumindest scheinbar – im Widerspruch zur Entscheidung XI ZR 45/09, in der der BGH für die Rechtsfolgen in das VVG verweist und damit eben je nach Fallkonstellation kein Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Prämie besteht, somit also der für die Prämie aufgewendete Darlehensbetrag doch teilweise zurückzuzahlen wäre. In dem älteren Urteil hatte der BGH noch begründet (Rn 15):

"Dies führt entgegen der Auffassung von Freitag (VersR 2009, 862, 865) nicht dazu, dass die speziellen Rechtsfolgen des Widerrufs von Versicherungsverträgen nach den §§ 8, 48c VVG a.F. unterlaufen werden. Gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1, § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB gelten die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt gemäß § 346 ff. BGB nur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Rechtsfolgen, die sich aus einem Widerruf des Darlehensvertrages für den Restschuldversicherungsvertrag als verbundenes Geschäft ergeben, beurteilen sich daher nach §§ 8, 48c VVG a.F."¹

Der BGH umschiffte hier also seine Meinung zur Einbeziehung des VVG und insbesondere der nur anteiligen Prämienersatzung. Allerdings war sich der BGH des Widerspruchs durchaus bewusst. Nach Mitteilung mit der Sache mandatierten BGH Anwalts wurde die Problematik in der Verhandlung in der Tat angesprochen. Der BGH löste dies im vorliegenden Fall letztlich nicht, weil er annahm, diese Position sei im Feststellungsantrag nicht geltend gemacht worden. Die Bank hätte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wohl insoweit Widerklage erheben müssen. So meint der BGH am Ende der Entscheidung auch:

„Dementsprechend ist dem Hauptantrag der negativen Feststellungsklage des Klägers - unter Klarstellung des Umfangs des nicht bestehenden Anspruchs der Beklagten - teilweise stattzugeben. Die Klarstellung bringt zugleich zum Ausdruck, dass ein etwaiger Anspruch der Beklagten auf Wertersatz für den dem Kläger bis zu seiner Widerrufserklärung vom 19. Januar 2009 gewährten Versicherungsschutz, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits und dieses Urteils ist.“

Die hier und in der mündlichen Verhandlung gegebene Erklärung ist nach unserer Ansicht nicht konsistent: Müssen, wie der BGH in der neuen Entscheidung noch einmal klar gestellt hat, die Ansprüche des Verbrauchers gegen den Unternehmer (der Versicherung) auf Rückzahlung des aus dem Darlehen finanzierten Entgelts (Versicherungsprämie) mit den Ansprüchen der darlehensgewährenden Bank gegen den Verbraucher verrechnet werden, so ist zu entscheiden, wie

¹ Zur konkreten Ausgestaltung der Rechtsfolgen verwies der BGH die Sache an das OLG Köln zurück. Dort wurde das Verfahren durch einen Vergleich der Parteien beendet, wie die heutige telefonische Nachfrage beim OLG Köln ergab.

hoch der Anspruch des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer (der Versicherung) ist. Dafür ist es ausschlaggebend, ob das VVG anzuwenden ist oder nicht. Der BGH hätte diese Frage nicht offen lassen dürfen. Er hätte sich vielmehr noch einmal ausdrücklich mit dem Verhältnis des BGB zum VVG auseinandersetzen müssen und, falls er bei der Anwendbarkeit der VVG-Regelungen bleibt, auch die Europarechtskonformität der VVG-Regelungen prüfen müssen. Denn § 9 VVG n.F. macht aus einem Widerrufsrecht, welches den Verbraucher frei von allen Verpflichtungen und Nachteilen stellen soll, ein Sonderkündigungsrecht des Versicherungsvertrags (siehe hierzu auch mit Nachweis dieser Meinung unseren Infobrief 3/2010).

3 Fazit

Das BGH-Urteil ist auf jeden Fall ein positiver Schritt für Verbraucher, da es eindeutig bestimmt, dass auf die Versicherungsprämie, die in der Regel mitfinanziert wird, keine **Zinsen und Kosten** zu zahlen sind bzw. diese zurückerstattet werden müssen.

Bei einer RSV in Höhe von 1.000 Euro, einem Kredit über 5 Jahre und einem Zinssatz von 10% betragen die Zinsen und anteiligen Kosten (Bearbeitungsgebühren) **rund 500 Euro**, auf deren Rückerstattung der Verbraucher bei Widerruf nach dem BGH-Urteil einen Anspruch hat. Genaue Berechnungen bietet das *iff* an.

Aufgrund des Urteils wird jetzt insbesondere unter den Anwälten auch teilweise die Meinung vertreten, die betroffenen Verbraucher könnten bei erfolgreichen Widerruf nun die Versicherungsprämie in stets vollständig zurückverlangen. Das *iff* hält aus oben genannten Gründen in Bezug auf **die Versicherungsprämie selbst** Vorsicht für geboten. Im Ergebnis ist der Entscheidung zwar zuzustimmen. Solange aber keine BGH-Entscheidung vorliegt, die sich ausdrücklich mit dem Thema auseinandersetzt, besteht die Gefahr, dass der BGH doch wieder auf seine Linie der nur teilweisen Erstattung der Versicherungsprämie verfällt. Das entsprechende Risiko sollte in der Beratung mit Verbrauchern angesprochen werden. Zur Bezifferung des Risikos sollten daher auch immer Alternativberechnungen angestellt werden, die bei der Versicherungsprämie selbst von einer teilweisen Erstattungspflicht ausgehen (siehe hierzu unseren Infobrief 13/2010 mit Berechnungsbeispielen).

Im Zusammenhang mit dem Nebenschauplatz „Widerruf“ sei auch noch einmal auf unsere Infobriefe aus dem vergangenen Jahr verwiesen: Im Infobrief 1/2010 thematisierten wir das Urteil des BGH vom 15.12.2009 (XI ZR 45/09), in dem der BGH grundsätzlich die Möglichkeit des Verbundcharakters solcher Verträge bejahte, die Rechtsfolgen eines späten Widerrufs aber offen ließ. Auch im Infobrief 3/2010 gingen wir auf die Besonderheiten in diesen Konstellationen – Teilbarkeit des Widerrufsrechts? Rückabwicklung der Restschuldversicherung – ein, nachdem die Entscheidungsgründe für dieses Urteil veröffentlicht waren. Im Infobrief 13/2010 berichteten wir über aktuelle Widerrufsfälle aus der Praxis und dokumentierten Methoden zur Berechnung der Erstattungsbeträge. Wir empfahlen dabei der „Geldtheorie“ zu folgen und entgegen dem Urteil des BGH die Versicherungsprämie vollständig anzusetzen, brachten aber auch Beispiele für die Berechnung des Erstattungsbetrags bei Annahme der „Gefahrtragungstheorie“. Beispiele für mangelhafte Widerrufsbelehrungen illustrierten wir in unserem Infobrief 22/2010.